SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40 FÜR DAS GEBIET

"INDUSTRIEGEBIET SÜD" FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN KISDORFER WEG, AKN-BAHNLINIE UND INDUSTRIEGLEIS SOWIE ZWISCHEN KISDORFER WEG UND GRAFFWEG UND DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 FÜR DIESEN BEREICH 3. Ausfertigung

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1.000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL I S. 132, GEÄNDERT DURCH EVERTR. VOM 31.08.1990, BGBL. II S. 889, 1122)

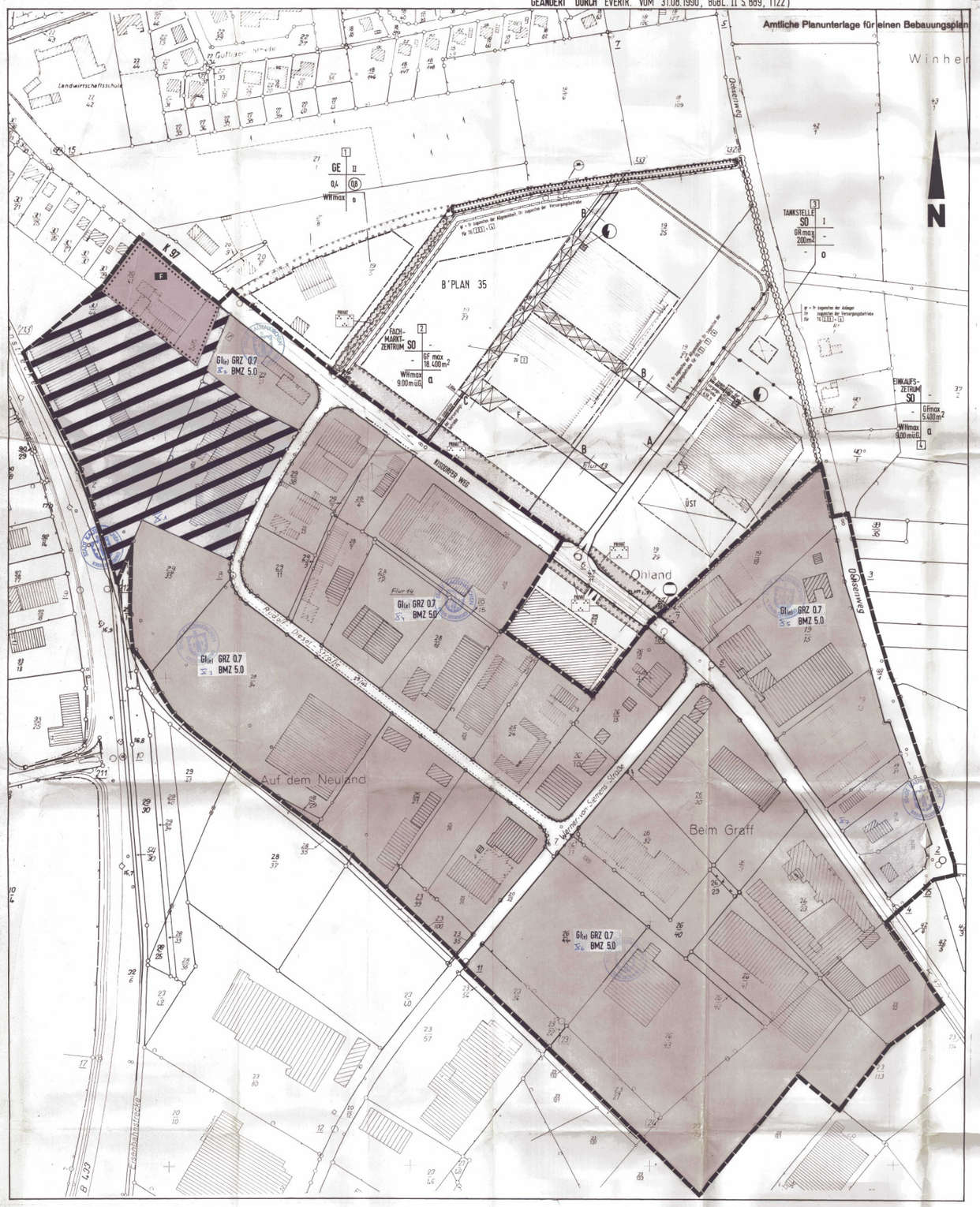

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung in der Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom ..... und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40, Industriegebiet Süd" für das Gebiet zwischen Kisdorfer Weg, AKN-Bahnlinie einschließlich sowie zwischen Kisdorfer Weg und Graffweg und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 für diesen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL B: TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nutzung

a) Einzelhandelsbetriebe sind in allen Teilgebieten unzulässig. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

b) Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 100 m² Geschoßfläche zulässig, soweit sie nicht mit Gütern des täglichen Bedarfs handeln, wenn der Einzelhandel in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb steht und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. (§1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

2. Vorhaben, die gemäß § 3 UVPG i.V.m. der Anlage zu § 3 UVPG in der Fassung vom 12.02.1990 (BGBl. Teil I, S. 205) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. Teil I, S. 466), der Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen sind ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

HINWEIS

Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 2 BauGB.Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im übrigen nach § 34 BauGB.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 40	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung	
GI(e)	Industriegebiet, eingeschränkt siehe Text, Ziffer 1	§ 9 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	
GRZ mit Dezimalzahl	Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
BMZ mit Dezimalzahl	Baumassenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
F	Feuerwehr	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Vorhandene Flurstücksgrenze	
23/4	Flurstücksbezeichnung	
	Sichtdreieck	
	III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	Flächen für Bahnanlagen	§ 9 Abs. 6 BauGB

X / bis X = Änderungen gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 16.03.1993 und 09.11.93 und Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 21.12.1993 Az.: 5-610.4-21/44 Kaltenkirchen, den 21. DEZ. 1993

Fortsetzung Verfahrensleiste:

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung in der Sitzung am 16.03.1993 entworfen und zur Auslegung beschlossen.
Die Bekanntmachung erfolgte in der Segeberger Zeitung am 29.04.1993.

Die erneute öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 07.05. bis 07.06.1993 statt.

In der Sitzung am 09.11.1993 faßte die Stadtvertretung den Beschluß über die eingegangenen Anregungen und Bedenken und über eine erneute eingeschränkte Beteiligung.

Die eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Fristsetzung bis zum 29.12.1993.

In der Sitzung am 19.03.1996 wurde von der Stadtvertretung erneut eine eingeschränkte Beteiligung zum nochmals geänderten Planentwurf beschlossen.

Die erneute eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Fristsetzung bis zum 20.05.1996.

In der Sitzung am 16.09.1997 hat die Stadtvertretung den Beschluß über die eingegangenen Anregungen und Bedenken gefaßt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 16.09.1997 den erneuten Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan gefaßt und die dazugehörige Begründung erneut gebilligt.

Kaltenkirchen, den - 1. OKT. 1997 Bürgermeister

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 16.03.93 (§ 2 Abs. 1 BauGB) ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 16.03.1993 bis 05.04.1993 ..... Kaltenkirchen, den 27. Aug. 1991 Bürgermeister

Planverfasser: DIEDRICHSEN BOGE BECKER TENNERT ARCHITEKTEN BDA + STADTPLANER SRL HEIDGENDTR. 2 2300 KIEL TEL. 51598

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.05.1991 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Stadtvertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. Kaltenkirchen, den 27. Aug. 1991 Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.07.1991 aufgefordert worden, zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung vom ..... bis zum ..... Stellung zu nehmen. Die Abgabe einer Stellungnahme ..... aufgefordert worden. Kaltenkirchen, den 27. Aug. 1991 Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat am 11.12.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Kaltenkirchen, den 27. Aug. 1991 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.05.1993 bis einschließlich 07.06.1993 während der Dienststunden ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden können, am 29.04.1993 in der Kaltenkirchener Rundschau ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Kaltenkirchen, den 27. Aug. 1991 Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 11.01.1991 sowie die gewünschten Festsetzungen des neuen städtebaulichen Planes werden als richtig bescheinigt. Kiel, den 18.1991 Dipl.-Ing. E. Anders Öffentl. best. Vermessungsingenieur Schloßstraße 3 2300 Kiel 1 Tel. 0431/63425 Dipl.-Ing. E. Anders Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Kiel

---

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Kaltenkirchen, den 27. Aug. 1991 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat/hat nicht der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist benachrichtigt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden können, bis ..... am ..... - bei Bekanntmachung durch Aushang, in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. Kaltenkirchen, den Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wird mit Begründung gebilligt. Kaltenkirchen, den 27. Aug. 1991 Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 21.08.91 dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Mit Verfügung vom 16.01.1992 Az.: 5-610.4-2 hat er erklärt, daß Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden sind, die nicht Rechtsverstöße beinhalten, die gemäß § 11 Abs. 3 BauGB beachtlich sind. Die Verletzung von Verfahrensvorschriften ist nicht geltend gemacht worden. Kaltenkirchen, den 05.11.1992 Bürgermeister

Die Bebauungsplanaussatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Kaltenkirchen, den 05.11.1992 Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.01.1993 Kaltenkirchener Rundschau ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist heute am 11.01.1993 in Kraft getreten. Kaltenkirchen, den 02.12.1993 Bürgermeister

---

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 25.000